

---

## **MITTEILUNGSVORLAGE**

---

M/2020/0774

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Entscheidung</u></b>	<b><u>Öffentl.</u></b>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	22.02.2024	Kenntnisnahme	Ö

---

### **Tagesordnungspunkt:**



Anlegung Gehweg – Euskirchener Straße in Swisttal-Heimerzheim  
hier: Entlastung der Beitragspflichtigen nach § 8a KAG

---

### **Sachverhalt:**

Bezogen auf den im Oktober 2023 gestellten Antrag zur „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen“ nach § 8a KAG beim Land NRW über die NRW.Bank zur Anlegung eines Gehweges in der Euskirchener Straße in Swisttal-Heimerzheim und der Entlastung der Beitragspflichtigen nach § 8a KAG wird nachstehender Sachverhalt dargestellt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in NRW das Gesetz über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen weiterhin fortbesteht. Die von beitragspflichtigen Grundstückseigentümern zu zahlenden Beiträgen können sich jedoch unter bestimmten Umständen durch Fördermittel des Landes reduzieren, die von der Gemeinde zu beantragen sind.

Im Jahr 2020 hatte das Land in der so genannten „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ eine Förderung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen in Höhe von 50 Prozent der Beiträge beschlossen. Ausschlaggebend für eine Förderung ist jedoch nicht der Zeitpunkt, zu dem die Straße ausgebaut wird oder zu dem die Stadt die Beiträge einfordert, sondern allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung. Konkret: Förderfähig sind ausschließlich Ausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden.

Da bislang nur ein geringer Teil der im Fördertopf bereitstehenden Finanzmittel von rund 65 Millionen Euro pro Jahr abgerufen wurde, werden die von Beitragspflichtigen zu zahlenden Straßenausbaubeiträge rückwirkend nicht nur zur Hälfte, sondern vollständig aus diesem Fördertopf finanziert.

Zum 01.01.2020 ist mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029) die Neuregelung des § 8a KAG NRW in Kraft getreten. Gemäß § 8a des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, das festlegt, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind.

Das Konzept regelt zudem, wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erforderlich werden und ist eine Voraussetzung für die Entlastung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen.

Das Land NRW gewährt den Kommunen Fördermittel nach der „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ für nach dem 01.01.2020 beschlossene Maßnahmen nur dann, wenn diese in einem Straßen- und Wegekonzept beschlossen wurden.

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 19.09.2023 ein solches Straßen- und Wegekonzept 2024 – 2028 beschlossen. Das Konzept wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, fortgeschrieben.

Da der Zeitraum des Maßnahmenbeschlusses zur Anlegung eines Gehweges in der Euskirchener Straße in Swisttal-Heimerzheim am 24.01.2018 beschlossen wurde und wie vorher beschrieben, in der Übergangszeit liegt, stellte die Verwaltung einen entsprechenden Antrag bei der NRW.Bank und erhielt mit Datum vom 16.11.2023 einen positiven Förderbescheid. Damit konnten die Grundstückseigentümer vollständig entlastet werden.

Die Gemeinde hat daraufhin entsprechende Beitragsbescheide versendet. Bei der Bekanntgabe dieser „0-Euro-Bescheide“ an die Grundstückseigentümer handelt es sich um eine Formalität.